

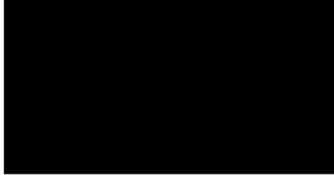


Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)



Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : 
Telefon :
Erfurt, den : **31. Januar 2022**



Ihre Anfrage vom 23. Januar 2022

**hier: Ausübung Abhilfebefugnisse Art. 58 (2) DS-GVO in 2020 und 2021
[#238575]**



der Eingang Ihres Antrags nach § 9 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) vom 23. Januar 2022 wird hiermit bestätigt. Sie bitten um Übersendung der folgenden Angaben:

a) Angaben dahingehend, wie oft die Behörde in 2020 und 2021 die nach Artikel 58 (2) DSGVO vorgesehen Abhilfebefugnisse ausgeübt hat, um damit einer nach den Art. 44-49 DSGVO (bevorstehenden) rechtswidrigen Übermittlung personenbezogener Daten zu begegnen.

b) Angaben dahingehend, wie oft in den Fällen der Frage a) insbesondere von der Befugnis nach Artikel 58 (2) j) DSGVO in 2020 und 2021 Gebrauch gemacht wurde.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

c) Angaben dahingehend, ob in den obigen Fällen eine förmliche Entscheidung / förmlicher Bescheid der Aufsichtsbehörde veröffentlicht wurde, z.B. als anonymisierte Verwaltungsakt. Wenn Ja, wo sind diese zu finden?

d) Wenn keine Veröffentlichung nach c) stattgefunden hat: anonymisierte Bereitstellung der Entscheidung / des Bescheids nach c).

Das Recht auf Informationszugang ergibt sich aus § 4 ThürTG. Der Anspruch bezieht sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürTG auf vorhandene Informationen. Die von Ihnen begehrten Informationen liegen dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) nicht vor, da dieser keine Statistik zu den Abhilfebefugnissen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO erhebt. Auch ist es dem TLfDI nicht möglich, mittels des Dokumentenmanagementsystems, nach diesen Informationen zu filtern.

Auf der Website des TLfDI finden Sie die veröffentlichten Tätigkeitsberichte zum Datenschutz (<https://www.tlfdi.de/datenschutz/taetigkeitsberichte-zum-datenschutz/>); zur Informationsfreiheit (<https://www.tlfdi.de/informationsfreiheit/taetigkeitsberichte-zur-informationsfreiheit/>) und die nach ThürTG veröffentlichten Dokumente (<https://www.tlfdi.de/informationsfreiheit/veroeffentlichungen-nach-dem-thuertg/>).

Ich bedaure Ihnen keine anderen Informationen geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

